

XXIV. GP.-NR
14660 /AB

02. Aug. 2013

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

zu 14965 /J

Wien, am 31. Juli 2013

GZ: BMF-310205/0176-I/4/2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14965/J vom 4. Juni 2013 der Abgeordneten Elmar Podgorschek, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren die erforderlichen Schritte gesetzt, im Interesse der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler einen ausgewogenen Pfad zwischen Konsolidierung und Investition zu beschreiten. Dass etwa die Erste Group Bank das gesamte ausstehende Partizipationskapital in der Höhe von 1,76 Milliarden Euro im dritten Quartal zurückzahlen sowie eine Kapitalerhöhung durchführen wird ist als Bestätigung zu sehen, dass wir beispielsweise mit unserem Bankenpaket den Weg in die richtige Richtung eingeschlagen haben und wir die Krise besser gemeistert haben als viele andere. Gleichzeitig wurden Maßnahmen etwa zur Entlastung des Mittelstandes und der Familien gesetzt.

Wenngleich die Entwicklung der letzten Jahre die Bundesregierung vor besondere Aufgaben gestellt hat und die Stabilisierung unseres Haushaltes und die Budgetdisziplin jetzt im Vordergrund stehen müssen, um 2017 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, wurden die Zielsetzungen des Regierungsprogrammes nicht aus den Augen verloren.

Zu 2.:

Grundsätzlich werden die Hilfsmaßnahmen bei der Bewertung, ob Österreich den EU-Stabilitäts- und Wachstumspakt einhält, von der Europäischen Kommission und dem ECOFIN-Rat berücksichtigt und herausgerechnet. Sie haben damit keine Auswirkung auf die Festlegung des Konsolidierungspfads Österreichs und damit auf die Umsetzung des Regierungsprogrammes.

Zu 3. und 4.:

In dieser Legislaturperiode erfolgte eine große Mittelstandsentlastung und wurde ein umfangreiches Paket zur steuerlichen Förderung von Familien mit rund 3,1 Milliarden Euro Steuerentlastung in der Lohn- und Einkommensteuer umgesetzt:

Mit der Steuerreform 2009 wurden umfassende Maßnahmen zur Familienentlastung in Höhe von rund 510 Millionen Euro umgesetzt:

- Erhöhung des Kinderabsetzbetrages von 50,90 Euro auf 58,40 Euro pro Monat
- Erhöhung des Unterhaltsabsetzbetrages
- Einführung eines Kinderfreibetrages in Höhe von 220 Euro pro Jahr und Kind bei Geltendmachung von einem Elternteil beziehungsweise in Höhe von 132 Euro pro Jahr und Kind bei Geltendmachung von beiden Elternteilen
- Einführung der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten bis zu einem Betrag von 2.300 Euro pro Jahr und Kind
- Einführung eines steuerfreien Zuschusses des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten bis 500 Euro

Auch hinsichtlich der Entlastung des Mittelstandes wurden mit der Steuerreform 2009 zahlreiche Maßnahmen umgesetzt:

- deutliche Senkung des Einkommen- und Lohnsteuertarifs mit einer Maximalentlastung von 1.350 Euro pro Jahr: Der Eingangssteuersatz wurde von 38,33% auf 36,5% gesenkt. Auch die mittlere Tarifstufe wurde gesenkt. Die Grenze, ab der der Spitzensteuersatz einsetzt, wurde von 51.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben.
- Anhebung der ersten Tarifstufe, ab der Steuer eingehoben wird, von 10.000 Euro auf 11.000 Euro.
- Erhöhung des Jahressechstels von 2.000 Euro auf 2.100 Euro.
- Ausweitung des Gewinnfreibetrages, indem er von 10% auf 13% erhöht, auf Bilanzierer ausgedehnt und das Investitionserfordernis für die ersten 30.000 Euro

Gewinn abgeschafft wurde sowie Gebäude in den Kreis der möglichen Investitionsgüter aufgenommen wurden.

- Einführung der steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden an begünstigte Spendenorganisationen für mildtätige Zwecke, Entwicklungshilfe und Hilfe im Katastrophenfall.
- Erhöhung der Absetzbarkeit von Beiträgen an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften von 100 Euro auf 200 Euro pro Jahr (mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 wurde der absetzbare Betrag auf 400 Euro erhöht).

Darüber hinaus wurden zusätzlich folgende Entlastungsmaßnahmen umgesetzt, die in beispielhafter Form aufgezeigt werden:

- Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 erfolgte eine Ausdehnung der Spendenabsetzbarkeit auf Spenden für den Umweltschutz, Spenden für Tierheime und Spenden für freiwillige Feuerwehren.
- Im Jahr 2011 wurde die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten auf Verpflegungskosten und das Bastelgeld ausgedehnt. Bis zum Besuch der Pflichtschule ist immer von Kinderbetreuung auszugehen. Danach sind nur die Kosten für die Betreuung während der schulfreien Zeit (z.B. Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung) abzugsfähig, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person oder institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt. Für die Ferienbetreuung (z.B. Ferienlager) können sämtliche Kosten (z.B. auch jene für Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum und vom Ferienlager) berücksichtigt werden, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt.
- Weiters wurde mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 eine Dauerregelung für begünstigte Auslandstätigkeiten (Montageregelung) eingeführt.
- Die Pendlerförderung wurde rückwirkend ab 1.1.2013 massiv ausgeweitet. Das Pendlerpauschale kommt anteilig auch für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Anwendung. Pendeln steht zusätzlich zur Pendlerpauschale der Pendlereuro, der abhängig von der Entfernung zum Arbeitsplatz ist und als Absetzbetrag ausgestaltet ist, zur Verfügung. Für Pendler mit niedrigem Einkommen, die nicht der Einkommensteuer unterliegen, wurde die Negativsteuer angehoben. Pendeln, die einer Einkommensteuer bis maximal 290 Euro unterliegen, steht ein Pendlerausgleichsbetrag zu. Weiters kann das Jobticket auch Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmern ohne Anspruch auf Pendlerpauschale vom Arbeitgeber steuerfrei zur Verfügung gestellt werden.

Eine deutliche Absenkung der Steuer und Abgabenquote ist ein erklärtes Ziel der Bundesregierung. Derzeit hat jedoch der Konsolidierungspfad höchste Priorität. Die Stabilisierung unseres Haushaltes und die Budgetdisziplin müssen jetzt im Vordergrund stehen, um 2017 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Zu 5.:

Stabile Finanzen sind die Voraussetzung dafür, dass Wohlstand und Wirtschaftsstandort gesichert bleiben und Österreich weiterhin einen Halt der Stabilität darstellt. Daher hat diese Bundesregierung entschieden, den eingeschlagenen Konsolidierungs- und Wachstumspfad konsequent fortzusetzen um damit auch die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich zu sichern und die Wettbewerbsfähigkeit zu unterstreichen.

Zu 6.:

Die Vorbereitungen für eine grundsätzliche Reform des Finanzausgleichs mündeten in fünf Studien, welche folgende Themen umfassen:

- Reformoptionen und Reformstrategien (TU Wien)
- Abgabautonomie
- Transfers und Kostentragung
- Gemeindestruktur, Gemeindekooperationen (mit Schwerpunkt Kooperation)
- Verstärkte Aufgabenorientierung

Diese Studien wurden auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht. Neben den Finanzausgleichspartnern waren die Studienautoren (Technische Universität Wien, Prof. Dr. Achatz, Kommunalwissenschaftliches Dokumentationszentrum, WIFO, Institut für Höhere Studien) in die Beratungen eingebunden, welche aber noch zu keinem konkreten Ergebnis, das bereits in eine Regierungsvorlage münden hätte können, geführt haben.

Zu 7. und 8.:

Bisher gab es keinen umfassenden Überblick und nur wenig Transparenz bei den Förderungen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene. Schätzungen auf Grund von Bundesbudgetansätze und der Hochrechnung einschließlich Länder und Gemeinden ergeben:

- mehr als 2.600 Förderprogramme auf Bundesebene
- mehr als 3.100 Förderprogramme auf Landesebene
- mehr als 47.000 Förderprogramme auf Gemeindeebene.

Für eine effektivere Steuerung der Mittel und zielgerichteten Einsatz der verfügbaren Fördermittel wurde das Projekt „Transparenzdatenbank“ gestartet. Im Zentrum steht dabei die Schaffung einer die Gebietskörperschaften übergreifenden Datenbanklösung, die als zentrale Basis für die Verwaltung von Förderprogrammen dienen soll. Zielvorgabe ist es dabei, alle Gebietskörperschaften Österreichs einzubinden und somit alle Leistungsangebote der öffentlichen Hand und die daraus resultierenden Leistungen an natürliche und juristische Personen aufzuzeigen.

Mit der legistischen Umsetzung des TDBG 2012 und der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG mit den Bundesländern wurde im Jahr 2012 ein wesentlicher Schritt gesetzt. Im Jahr 2012 wurden alle Leistungsangebote der Bundesressorts und der Obersten Organe erhoben und bis Ende April 2013 einheitlich kategorisiert. Derzeit erfolgt die Übermittlung der Leistungsmittelungen der Leistenden Stellen auf Bundesebene, es werden bis zu 4 Millionen Leistungsmittelungen erwartet. Die Erhebung der Leistungsangebote der Bundesländer wurde mit Beginn 2013 gestartet und ist voll im Laufen.

Im Bundesministerium für Finanzen ist die Abteilung V/8 mit der Umsetzung der Transparenzdatenbank und des Transparenzportals beauftragt.

Gemäß § 4 Abs. 1 TDBG 2012 liegt eine Leistung im Sinne des Bundesgesetzes vor, wenn sie zu einer der folgenden Leistungsarten gehört:

- Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge
- Ertragsteuerliche Ersparnisse
- Förderungen
- Transferzahlungen
- Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen oder

- Sachleistungen

Mit heutigem Stand wurden die Leistungsangebote hinsichtlich

- Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge
- Ertragsteuerliche Ersparnisse
- Förderungen
- Transferzahlungen

im Bund von den Bundesressorts erfasst und stehen im Transparenzportal (www.transparenzportal.gv.at) zur Verfügung.

Zu 9. und 10.:

Im Bereich der zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung (2. Säule) wurde 2012 ein umfassendes Maßnahmenpaket im Interesse der Begünstigten aus Pensionskassenzusagen beschlossen: Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 wurde im Pensionskassengesetz die Möglichkeit vorgesehen, dass bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen eine Vorwegbesteuerung in Anspruch genommen werden konnte. Damit wurden Pensionskürzungen, die in den letzten Jahren aufgrund der negativen Entwicklung auf den Kapitalmärkten vorgenommen worden sind, durch eine geringere laufende Steuerbelastung teilweise abgedeckt.

Mit 1. Jänner 2013 ist eine umfangreiche Novelle des Pensionskassengesetzes in Kraft getreten, mit der eine in die Zukunft gerichtete Optimierung des Pensionskassensystems erreicht werden soll. Eckpunkte dieser Reform sind:

- Mit einem Lebensphasenmodell hat der Anwartschaftsberechtigte eine begrenzte Anzahl an Entscheidungsmöglichkeiten für eine bestimmte Veranlagungsform. Damit soll dem Einzelnen eine Wahlmöglichkeit für risikoreichere oder risikoärmere Veranlagungsstrategien ermöglicht werden.
- In der neuartigen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft „Sicherheits-VRG“ wird für Leistungsberechtigte zur Vermeidung von Pensionskürzungen die Anfangspension garantiert.
- Die Informationsrechte der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sowie die Transparenz des Pensionskassensystems werden gestärkt beziehungsweise verbessert.

- Der Wechsel zwischen den unterschiedlichen Produkten Pensionskasse und betriebliche Kollektivversicherung ist auch auf individueller Basis möglich. Einmalig können auch Leistungsberechtigte diese Wechselmöglichkeiten nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Michael Häupl".